

Information für Betreiber

Notwendige Angaben in Anzeigen und Genehmigungsanträgen für Betriebsbereiche zur Überprüfung, ob störfallrelevante Änderungen geplant sind.

1. Allgemein

Gemäß § 15 (2a) und § 23a BImSchG ist eine störfallrelevante Änderung der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Wird bei einer störfallrelevanten Änderung oder störfallrelevanten Errichtung und Betrieb

- der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten,
- der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten oder
- eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst,

so ist gemäß § 16a i. V. m. § 19 (4) und § 23b BImSchG ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Ob es sich bei einem geplanten Vorhaben um

- eine störfallrelevante Errichtung und Betrieb oder Änderung handelt,
- ob eine Anzeige nach § 15 (2a) bzw. § 23a notwendig ist

muss originär vom Betreiber geprüft und in den vorgelegten Anzeigeunterlagen der Behörde nachvollziehbar dargelegt werden.

Ob für das geplante Vorhaben

- ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16a i. V. m. § 19 (4) oder § 23b erforderlich ist,

muss dann von der zuständigen Behörde ermittelt werden.

Um diese Prüfung durchzuführen, sind für alle Anzeigen sowie für alle Genehmigungsanträge (in Betriebsbereichen nach StörfallIV) grundsätzlich die in der folgenden Tabelle genannten 12 Fragen zu beantworten.

Es wird angeraten, diese frühzeitig zu beantworten und der zuständigen Behörde zur Prüfung vorzulegen, da sich hierdurch die Verfahrensart ändern kann.

2. Notwendige Angaben

Zu jeder der in der Tabelle aufgeführten Fragen müssen in der Anzeige bzw. im Genehmigungsantrag Angaben enthalten sein. Die Angaben sind innerhalb eines eigenen Kapitels darzulegen, in dem aber auch auf andere Kapitel der Anzeige oder des Genehmigungsantrags verwiesen werden kann.

Die **Fragen Nr. 1 – 8** dienen dazu, die Änderung oder Errichtung auf Störfallrelevanz zu prüfen. Sofern die Prüfung ergibt, dass es sich um eine störfallrelevante Errichtung oder Änderung handelt, d.h. dass sich daraus erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können, müssen **zusätzlich die Fragen Nr. 9 – 12** beantwortet werden.

Beachten Sie, dass die Antworten begründet sein müssen.

Name des Betreibers:

Anschrift des Betriebsbereichs:

Bearbeitung, Name:

Datum:

A. Prüfung, ob eine störfallrelevante Errichtung oder Änderung geplant ist:

Fragen zu den geplanten Änderungen	Antworten mit Begründung
1. Handelt es sich um die Ansiedlung eines neuen Betriebsbereichs ?	
2. Wird durch den Genehmigungsantrag ein Pflichtenwechsel ausgelöst? (Betriebsbereich der unteren Klasse wird zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse <u>oder umgekehrt</u> .)	
3. Werden neue gefährliche Stoffe gehandhabt , bei denen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden kann, dass sich die Situation im Hinblick auf die Auswirkungen im Störfall verschlechtert? Das wäre der Fall bei Stoffen nach Anhang I der StörfallIV, - die einer höheren Abstandsklasse nach KAS 18 zugeordnet werden, - deren toxikologische Beurteilungswerte geringer sind, - deren Siedepunkte geringer (d.h. Dampfdruck bei Umgebungsbedingungen größer) sind.	
4. Werden die in der Anlage gehandhabten Stoffmengen bzw. Massenströme signifikant erhöht und können eine Auswirkung auf den Gefährdungsbereich haben? (Erhöht sich die größte zusammenhängende Masse?)	

5. Werden die gefahrenprägenden Verfahrensparameter wie Druck und Temperatur signifikant geändert ?	
6. Haben sich die Beurteilungen der störfallbestimmenden Parameter (z.B. toxikologische Beurteilungswerte) der betroffenen Stoffe so verändert, dass eine Neubewertung der Situation erforderlich ist?	
7. Verändert sich die örtliche Lage der Anlage so, dass sicherheitsrelevante Anlagenteile näher an benachbarte Schutzobjekte nach § 3 (5b) BImSchG (z.B. Wohngebiet, öffentlich genutzte Gebäude) heranrücken?	
8. Beinhaltet der Antrag ein grundsätzlich anderes Verfahren bzw. eine grundsätzlich andere Lagerart?	
Fazit Handelt es sich nach Ansicht des Betreibers bei dem geplanten Vorhaben um eine störfallrelevante Errichtung bzw. Änderung?	

Sofern die Beantwortung der Fragen 1 – 8 ergibt, dass es sich um eine störfallrelevante Errichtung oder Änderung handelt (d.h. dass sich daraus erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können), müssen **zusätzlich die folgenden Fragen Nr. 9 – 12** beantwortet werden.

B. Prüfung der Genehmigungsbefähigung:

Fragen zu den geplanten Änderungen	Antworten mit Begründung
9. Liegen schutzwürdige Objekte im angemessenen Abstand ¹ (der fraglichen Anlage) nach KAS 18?	

¹ Angemessener Abstand = angemessener Sicherheitsabstand; bis zur Veröffentlichung der TA Abstand zunächst keine inhaltliche Änderung erkennbar

10. Wird der angemessene Abstand erstmalig unterschritten ?	
11. Wird der bereits unterschrittene angemessene Abstand räumlich noch weiter unterschritten ?	
12. Wird eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst?	